

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Möser

-Baumschutzsatzung-

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Zi. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) und § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser folgende Neufassung der Satzung zum Schutze von Bäumen in der Gemeinde Möser – Baumschutzsatzung – in seiner Sitzung am _____ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Möser, mit den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen, innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und dem Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend,
- b) Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden,
- c) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und dem Stammumfang,
- d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären,
- e) alle Bäume, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (gem. § 8) handelt

(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen:

- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) alle Bäume innerhalb eines Waldes i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 22 NatSchG LSA sowie Bäume innerhalb von sonstigen Landschaftsbestandteilen, die aufgrund des Naturschutzgesetzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutsamen Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind anschließend in der Gemeinde Möser innerhalb von 5 Tagen anzuzeigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.

Als Schädigung gelten insbesondere

- a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone
 - Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - b) das Beschädigen der Baumrinde.
 - c) Das Anbringen von Werbemaßnahmen jeglicher Art am Stamm und starken Ästen.
- (5) Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es verboten in der Zeit vom 01.März – 30.September Bäume zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Hiervon ausgeschlossen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 5

Erhaltungspflichten

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeneinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,
 - f) es erforderlich ist, im Rahmen der Aufgrabung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde Möser schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.
Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen.
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Möser kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.
- (3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 a, c, d, e und f eine Ausnahme erteilt, so kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auferlegt werden auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Landschaftsbestandteil als Ersatz ein neues Gehölz (standortgerechte Laub- und Nadelbäume) auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 b eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Landschaftsbestandteil als Ersatz bis zu drei neue Gehölze (standortgerechte Laub- und Nadelbäume) auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist es ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Ersatzpflanzung bei einem Baum bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 12 cm (Stammdurchmesser ca. 4 cm) und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 100 cm, ein weiterer Baum der beschriebenen Art zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung hat innerhalb eines Jahres auf dem Grundstück der Fällungen zu erfolgen und ist nach Abschluss dem Ordnungsamt der Gemeinde Möser anzuzeigen. Es ist eine 3-jährige Anwuchsgarantie zu gewährleisten. Wachsen die zu pflanzenden Landschaftsbestandteile nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Bei Ersatz- und Neupflanzungen jeglicher Art sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Eine entsprechende Liste ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, gilt jedoch vorrangig.

- (6) Von der Regel des Absatzes 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt werden.

§ 9

Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den üblichen Kosten, die der Antragsteller für die Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Möser zu richten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und Standort verbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Gemeinde Möser verwendet werden.

§ 10

Folgebeseitigung

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde Möser sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Die Benachrichtigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 - b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5,8 oder 9 nicht nachkommt,
 - d) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - e) eine Meldung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von 5 Tagen unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Möser.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Möser, den

Köppen
Bürgermeister

Anlage 1

Zum § 8 (Ersatzpflanzung) der Baumschutzsatzung der Gemeinde Möser

Einheimische Landschaftsbestandteile:

Ahorn:	Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
	Blut-Ahorn	(Acer platanoides 'Crimson King')
	Feld-Ahorn	(Acer campestre)
	Felsen-Ahorn	(Acer monspessulanum)
	Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
Beeren:	Echte Mehlbeere (Strauch)	(Sorbus aria)
	Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Birke:	Hänge Birke / Weißbirke	(Betula pendula)
	Moor-Birke	(Betula pubescens)
Birne:	Gemeine Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
	Holzbirne	(Pyrus pyraster)
Buche:	Blutbuche	(Fagus sylvatica purpurea)
	Gemeine Buche/Rotbuche	(Fagus sylvatica)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Hopfenbuche	(Ostrya carpinifolia)
Dorn:	Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
	Felsen-Kreuzdorn	(Rhamnus saxatilis)
	Rotdorn	(Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet')
	Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
	Zweigriffeliger Weißdorn	(Crataegus laevigata)
Eibe	Gemeine Eibe	(Taxus baccata)
Eiche:	Stiel-Eiche	(Quercus robur)
	Trauben-Eiche	(Quercus petraea)
Erle:	Grün-Erle	(Alnus viridis)
	Schwarz-Erle	(Alnus glutinosa)
Esche:	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
	Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Faulbaum:	Gemeiner Faulbaum	(Frangula alnus)
Fichte:	Gemeine Fichte	(Picea abies)
Ginster:	Besenginster	(Cytisus scoparius)
Goldregen:	Alpen-Goldregen	(Laburnum alpinum)
	Gewöhnlicher Goldregen	(Laburnum anagyroides)
Hartriegel:	Blutroter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel:	Baumhasel	(Corylus colurna)
	Gemeine Hasel	(Corylus avellana)
Holunder:	Schwarzer-Holunder	(Sambucus nigra)
	Trauben-Holunder	(Sambucus racemosa)
Kastanie:	Ess-Kastanie	(Castanea sativa)
	Gemeine Rosskastanie	(Aesculus hippocastanum)
Kiefer:	Berg-Kiefer	(Pinus mugo)
	Wald-Kiefer	(Pinus sylvestris)
	Zirbel-Kiefer	(Pinus cembra)
Kirsche:	Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
	Schwarze Heckenkirsche	(Lonicera nigra)
Kreuzdorn:	Felsen-Kreuzdorn	(Rhamnus saxatilis)
	Purgier-Kreuzdorn	(Rhamnus cathartica)
Lärche:	Europäische Lärche	(Larix decidua)

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Möser (Baumschutzsatzung)

Liguster:	Gewöhnlicher Liguster	(Ligustrum vulgare)
Linde:	Silber-Linde	(Tilia tomentosa)
	Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
	Winterlinde	(Tilia cordata)
Magnolie	Tulpen-Magnolie	(Magnolia x soulangeana)
Mispel:	Mispel	(Mespilus germanica)
Pappel:	Grau-Pappel	(Populus x canescens)
	Schwarz-Pappel	(Populus nigra)
	Silber-Pappel	(Populus alba)
	Zitter-Pappel	(Populus tremula)
Pfaffenhütchen:	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Pfeifenstrauch	Europäischer Pfeifenstrauch	(Philadelphus coronarius)
Platane:	Gewöhnliche Platane	(Platanus x acerifolia)
Schlehe:	Schlehe	(Prunus spinosa)
Schneeball:	Bodnant-Schneeball	(Viburnum x bodnantense)
	Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)
	Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Tanne:	Weiß-Tanne	(Abies alba)
Ulme:	Berg-Ulme	(Ulmus glabra)
	Feld-Ulme	(Ulmus minor)
	Flatter-Ulme	(Ulmus laevis)
	Gold-Ulme	(Ulmus x hollandica 'Wredei')
Wacholder:	Gemeiner Wacholder	(Juniperus communis)
Walnussbaum:	Walnussbaum	(Juglans regia)
Weide:	Bruch-Weide	(Salix fragilis)
	Grau-Weide	(Salix cinerea)
	Korb-Weide	(Salix viminalis)
	Korkenzieher-Weide	(Salix matsudana 'Tortuosa')
	Ohr-Weide	(Salix aurita)
	Purpur-Weide	(Salix purpurea)
	Sal-Weide	(Salix caprea)
	Silber-Weide	(Salix alba)
	Bruch-Weide	(Salix fragilis)